

Taschengeldbörse Hiergeblieben e.V.

Generationenaustausch und Begegnung durch gelegentliche Nachbarschaftshilfe

Idee:

Übergeordnetes Ziel der Taschengeldbörse ist, das Verständnis der Generationen untereinander zu fördern und den Blick für die unterschiedlichen Lebenslagen und Lebenswelten zu öffnen.

Junge Menschen übernehmen für ältere Menschen gelegentlich Hilfeleistungen wie z.B. kleinere Einkäufe, Versorgung von Haustieren, Begleitung bei Spaziergängen, Straße kehren, Unterstützung im Umgang mit PC/ Tablet/ Smartphone etc. Im Gegenzug erhalten sie eine Aufwandsentschädigung und somit Gelegenheit ihr Taschengeld aufzubessern.

Zielgruppen:

Ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung, die sich als Privatpersonen gelegentlich Hilfe bei der Verrichtung leichter und ungefährlicher Tätigkeiten wünschen und bereit sind, dafür eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen. (Eine erste Bedarfsermittlung findet zunächst unter den Mitgliedern des Vereins Hiergeblieben e.V. statt.)

Weitere Zielgruppe sind junge Menschen, die ihr Taschengeld aufbessern möchten und Interesse haben, dies mit einer „sinnstiftenden“, sozialen Tätigkeit zu verknüpfen.

Wir gehen davon aus, dass das Angebot insbesondere für junge Menschen zwischen 13 – 16 Jahre interessant ist, da die Möglichkeiten für einen Zuverdienst in diesem Alter durch die Vorgaben des Kinderarbeitsschutzgesetzes sehr eingeschränkt sind. Die Altersgrenze kann bei entsprechender Nachfrage und unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen jedoch nach oben verschoben werden. Über die veränderten gesetzlichen Bestimmungen für Volljährige nähere Informationen weiter unten. Eine Herabsetzung der Altersgrenze ist nicht möglich.

Vermittlung und Koordination:

Die Vermittlung und Koordination erfolgt in den ersten Monaten über das Büro von Hiergeblieben e.V. Wünschenswert wäre, für die Folgezeit eine Person zu finden, die bereit ist, diese Tätigkeit im Rahmen eines Ehrenamts zu übernehmen.

Der Bedarf an Hilfeleistungen wird im persönlichen Kontakt ermittelt. Auf einem Anmeldeformular werden mögliche Jobangebote sowie die Kontaktdaten festgehalten. Über das Anmeldeformular wird weiterhin das Einverständnis in die Datenerhebung- und Verarbeitung im Rahmen der Taschengeldbörse erteilt. (Näheres zu den Datenschutzbestimmungen weiter unten)

Das Interesse junger Menschen an möglichen Jobs im Rahmen der Taschengeldbörse wird ebenfalls über den persönlichen Kontakt ermittelt. Dieser soll in Kooperation mit Schulen und Jugendzentren in Kranichstein entstehen. Auch hier werden Kontaktdaten und infrage

kommende Jobs über ein Anmeldeformular festgehalten. Weiterhin ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten in die Beschäftigung, Datenverarbeitung sowie der Nachweis einer Haftpflicht- und ggf. Unfallversicherung notwendig.

Rahmenbedingungen

Der Anspruch der Taschengeldbörse ist, für möglichst alle Interessierten ein passendes Angebot zu finden. Hierfür kann jedoch keine Garantie übernommen werden, ebenso wenig für die Einhaltung von Absprachen.

Ein respektvolles Miteinander wird jedoch als Grundvoraussetzung für eine gelingende Nachbarschaftshilfe angesehen. Dies soll im Vorfeld klar kommuniziert werden.

Vor einer Vermittlung findet mit jeder interessierten Person ein persönliches Gespräch statt, um über das Konzept der Taschengeldbörse aufzuklären, Erwartungen und Vorstellungen in Erfahrungen zu bringen und mögliche Fragen beantworten zu können. Zudem erhalten die Erziehungsberechtigten der jungen Menschen so die Gelegenheit das Konzept der Taschengeldbörse kennenzulernen, bevor sie die notwendige Einwilligung in eine Beschäftigung erteilen.

Unangemessene Vorstellungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt und ungeeignet erscheinende Personen werden von der Taschengeldbörse ausgeschlossen. Die Taschengeldbörse dient nicht der Vermittlung billiger Putz- und Arbeitskräfte sowie abhängiger Beschäftigungsverhältnisse!

Die rechtliche Beziehung besteht ausschließlich zwischen Job anbietenden und Jobsuchenden. Im Konfliktfall stehen die Verantwortlichen der Taschengeldbörse als Unterstützung zur Verfügung.

Wir empfehlen als Aufwandsentschädigung einen Betrag von mindestens 8€ pro Stunde. Es kann jedoch auch ein anderer Satz zwischen den Beteiligten vereinbart werden.

Rechtliche Bestimmungen:

Im Folgenden werden die geltenden rechtlichen Bestimmungen im Einzelnen aufgeführt.

Arbeitszeiten und erlaubte Tätigkeiten

Im Rahmen der Taschengeldbörse sind die Bestimmungen der Kinderarbeitschutzverordnung (KindArbSchV §2) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG §5 (3)) einzuhalten.

Da die Taschengeldbörse nur geringfügige Hilfeleistungen, die gelegentlich und aus Gefälligkeit erbracht werden, vermittelt, gelten nicht die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (vgl. JArbSchG §1 (2) Nr.1a), sondern die Regelungen der Kinderarbeitschutzverordnung (KindArbSchV §2). KindArbSchV §2(3) bezieht sich jedoch auf die Schutzvorschriften des JArbSchG.

Nach JArbSchG §5 (3) dürfen Kinder, die älter als 13 Jahre alt sind und vollzeitschulpflichtige Jugendliche einer Beschäftigung nachgehen, wenn die Erziehungsberechtigten zustimmen und es sich um gelegentlich und aus Gefälligkeit erbrachte, geringfügige Hilfeleistungen

handelt. Die Tätigkeiten müssen leicht und für Kinder geeignet sein. Sie dürfen nicht die Sicherheit, Gesundheit, und Entwicklung sowie den Schulbesuch gefährden.

Nach KindArbSchV §2 ist die Beschäftigung in privaten Haushalten erlaubt, wenn es sich z.B. um Tätigkeiten in Haushalt und Garten, Botengänge, Betreuung von Haustieren, Nachhilfeunterricht, Einkaufstätigkeiten mit Ausnahme von Tabak und Alkohol handelt.

Die Arbeitszeiten betreffend, dürfen Kinder ab 13 Jahre sowie vollzeitschulpflichtige Jugendliche ausschließlich werktags, höchstens zwei Stunden täglich und zehn Stunden wöchentlich arbeiten. Weiterhin darf eine Beschäftigung nicht in der Zeit zwischen 18 und 8 Uhr sowie vor und während des Schulunterrichts erfolgen (vgl. JArbSchG §5 (3) Nr.3).

Jugendliche ab 15 Jahre dürfen während der Schulferien bis zu vier Wochen im Jahr unter Einhaltung der Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes arbeiten (vgl. JArbSchG §5 (4)). Jugendliche ab 15 Jahre, die nicht mehr vollzeitschulpflichtig sind, dürfen bis zur Volljährigkeit auch zwischen 6 und 20 Uhr arbeiten (vgl. JArbSchG (14)).

Sozialversicherungspflicht:

Über die Taschengeldbörse sollen mit der Hauptzielgruppe 13-15jährige, ausschließlich gelegentlich zu erbringende, geringfügige Hilfeleistungen vermittelt werden, die im Rahmen der Kinderarbeitsschutzverordnung erlaubt sind.

Dabei handelt es sich nicht um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis nach SGB IV §7(1). Die Job anbietende Person besitzt kein Weisungsrecht und es findet keine Eingliederung in eine bestimmte Arbeitsorganisation statt. Inhalt der Tätigkeit, Zeit, Dauer, Ort werden in gegenseitigem Einvernehmen mit dem jungen Menschen ausgehandelt.

Aus diesen Gründen besteht keine Sozialversicherungspflicht.

Die Krankenversicherung der jungen Menschen erfolgt in der Regel, sofern der junge Mensch sich nicht in einer Berufsausbildung befindet, über die erziehungsberechtigten Personen (Familienversicherung).

Sollte aus einer gelegentlichen Hilfeleistung ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis entstehen, so besteht die Pflicht der Job anbietenden Person, dieses über die Minijobzentrale anzumelden. In dem im Vorfeld stattfindenden Gespräch wird über diese Pflicht aufgeklärt. Grundsätzlich sollen über die Taschengeldbörse jedoch keine meldepflichtigen Minijobs vermittelt werden.

Einsatz- und Umsatzsteuer:

Einkommenssteuer ist zu zahlen, sobald das Einkommen den Grundfreibetrag für Ledige von 10.908€ (Stand 2023) übersteigt (vgl. EstG § 32a (1) Nr.1). Umsatzsteuer ist zu zahlen, wenn der Umsatz absehbar oder im Vorjahr 22.000€ übersteigt (vgl. UstG).

Unfall- und Haftpflichtversicherung:

Um an der Taschengeldbörse teilnehmen zu können, müssen die Erziehungsberechtigten eine Haftpflichtversicherung für den jungen Menschen nachweisen können. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Beschäftigung im Rahmen der Taschengeldbörse abgedeckt ist.

Es wird geprüft, ob für den Fall eintretender Personenschäden eine Unfallversicherung über den Verein Hiergeblieben e.V. möglich ist.

Jobanbieter*innen verpflichten sich, die jungen Menschen vor Unfallgefahren und physischer Überlastung zu schützen und z.B. nur technisch einwandfreie, ungefährliche Geräte (z.B. Rasenmäher) zur Verfügung zu stellen (vgl. KindArbSchV §2 (2)).

Sicherheit:

Sollte es während eines Jobs zu kriminellen Handlungen wie z.B. Diebstählen kommen, muss sich der*die Betroffene selbst direkt an die zuständige Stelle (Polizei) wenden. Die Taschengeldbörse übernimmt hier keine Haftung. Sie zeigt sich jedoch verantwortlich, indem sie im Rahmen der Kennenlerngespräche prüft, ob eine Person für eine Beschäftigung geeignet erscheint.

Im Rahmen der Taschengeldbörse ist kein erweitertes Führungszeugnis notwendig. Auch hier soll im Vorfeld und im Rahmen der Kennenlerngespräche die Vertrauenswürdigkeit der Job anbietenden Person geprüft werden.

Bezug von Sozialleistungen:

Junge Menschen, die Bürgergeld erhalten, dürfen ab dem 01. Juli 2023 Einkommen aus Schüler*innenjobs bis zu einer Verdienstgrenze von 520€ vollständig behalten. Das gilt auch in der dreimonatigen Übergangsfrist zwischen Schule und Ausbildung. Darüber hinaus bleibt Einkommen aus Schüler*innenjobs während der Ferienzeit gänzlich unberücksichtigt. (vgl. Webseite Bundesagentur für Arbeit)

Auch für Bezieher*innen von BAFÖG gilt, dass Einkommen von im Schnitt 520€ im Bewilligungszeitraum von 12 Monaten unberücksichtigt bleibt.

Beschäftigung von Volljährigen:

Für Volljährige gelten dieselben Regelungen bzgl. Besteuerung, Haftpflichtversicherung, Sozialversicherungspflicht, Datenschutz, Sozialleistungsbezug. Allerdings gilt nicht das Jugendschutzgesetz. Bei Volljährigen würde das Mindestlohngesetz gelten, allerdings nur, wenn Jobs mehrfach erfolgen.

Datenschutz:

Die Daten der an der Taschengeldbörse Beteiligten werden von den Verantwortlichen vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben (außer zur Kontaktaufnahme im Rahmen der Jobvermittlung). Bei der Anmeldung werden die Beteiligten über die Datenschutzbestimmungen informiert.

Öffentlichkeitsarbeit:

Beworben werden soll das Angebot der Taschengeldbörse einerseits innerhalb des Vereins Hiergeblieben e.V., z.B. im Rahmen von Mittagstisch, Nachmittagscafé, Gymnastikgruppe etc. Auf diese Weise soll der Bedarf an Hilfeleistungen, die im Rahmen einer Taschengeldbörse erbracht werden können, ermittelt werden. Der Kontakt erfolgt entweder persönlich über die Koordinator*innen oder über Vertrauenspersonen wie bspw.

Kursleitungen oder anderweitig zuständige Ehrenamtliche. Weiterhin sollen die Mitglieder des Vereins über den Rundbrief zur Taschengeldbörse informiert werden.

Der Kontakt zu jungen Menschen in Kranichstein soll über die örtlich ansässigen Schulen (Erich-Kästner-Schule, Comeniuschule), die Jugendzentren (Chillmo, S`Ökumenische), die Stadtteilwerkstatt und den Jugendmigrationsdienst des IB aufgenommen werden. In einem individuell vereinbarten Setting soll über die Taschengeldbörse informiert und das Interesse junger Menschen ermittelt werden. Die Anmeldung soll dann zusammen mit den Erziehungsberechtigten in der Sprechstunde des Vereins Hiergeblieben e.V. erfolgen.

Die Informationen zur Taschengeldbörse werden persönlich vor Ort, über Flyer und ggf. Aushänge weitergegeben.